



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langensendelbach vom 22.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Allgemeine Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Besondere Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5 und 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (1 Sarg und 2 Urnen) Grabfeld F 37,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte (2 Säрге und 2 Urnen) 48,00 €
 - c) eine Familiengrabstätte (2 Säрге und 4 Urnen) Grabfeld F 75,00 €
 - d) eine Familiengrabstätte (4 Säрге und 4 Urnen) 96,00 €
 - e) ein Kindergrab (2 Säрге) 23,00 €
 - f) ein Kolumbarium (2 Urnen) 71,00 €
 - g) ein Urnenerdgrab (6 Urnen) 64,00 €
 - h) eine Urnengrabstätte am Baumhain (2 Urnen) 52,00 €
 - i) eine anonyme Urnengrabstelle 20,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes jeweils für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird der fünffache Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c).
- (3) Beim Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Erstattung der im Voraus entrichtenden Grabgebühren.

§ 5 Allgemeine Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 100,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 200,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - a) bei einer Erwachsenengrabstätte – normaltiefe Bettung 773,50 €
 - b) bei einer Erwachsenengrabstätte – doppeltiefe Bettung 952,00 €
 - c) bei einer Kindergrabstätte nach Sarggröße
 - d) bei einer Urnenerdgrabstätte 150,00 €
 - e) bei einer anonymen Urnenbestattung 150,00 €
- (4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Kolumbariums oder einer Urnengrabstätte am Baumhain beträgt 50,00 €
- (5) Die Gebühr für das Grabverschalungsmaterial zu (3)a-b beträgt 100,00 €
- (6) Sofern das Verfüllen zu (3) a-b erst nach 16 Uhr, bzw. freitags erst nach 14 Uhr möglich ist, wird ein Aufschlag von 50 % berechnet.
- (7) Die gemeindliche Bestattungspauschale beträgt grabartenunabhängig 75,00 €
- (8) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Erdurne beträgt 200,00 €
- (9) Die Gebühr für die Umbettung einer Urne – Kolumbarium beträgt 100,00 €

§ 6 Besondere Bestattungsgebühren

- (1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren (Buchstaben a – h) nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und festgesetzt.
 - a) der Ausgrabung einer Leiche
 - b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg
 - c) das Wiederbeisetzen einer Leiche
 - d) der Ausgrabung von Gebeinen
 - e) die Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis
 - f) die Tieferlegung von Gebeinen oder einer Leiche
 - g) das Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer sarglosen Bestattung
 - h) das Setzen der Grabeinfassung zusätzlich zu § 18 (5) Friedhofssatzung



- (2) Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensatzschlag von 50 % des nach Abs. 1 ermittelten Kostenaufwandes zu entrichten.

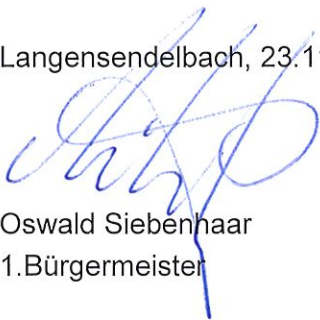
§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (3) Für die Verlegung eines Bestattungstermins wird eine Gebühr von 25,00 € fällig.
- (4) Für das Ausstellen von Bescheinigungen fällt eine Gebühr von 12,00 € an.
- (5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- (6) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen bzw. das Grab vorzeitig aufzulassen, wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen beträgt 50,00 € jährlich. Die Gebühr für eine Tageszulassung beträgt 10,00 €.
- (8) Die Gebühr für den Gedenkplattstein an der Urnengrabstätte am Baumhain beträgt 430,00 €.
- (9) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft.

Langensendelbach, 23.11.2021



Oswald Siebenhaar
1. Bürgermeister



